

## S13 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller\*in: Joachim Janas (KV Mainz-Bingen)

### Satzungstext

Von Zeile 57 bis 58 einfügen:

4. Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.
  - Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen vergeben. Orts- und Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu Kommunalwahlen Voten vergeben.

### Begründung

Im Sinne der Grundsätze von präzisen und eindeutigen Satzungen, die auch möglichst kurz und nicht doppelt sowie in Einzelbenennung ausarten soll, schlage ich nur zwei Sätze vor. Dazu die Ausführung / textliche Festsetzung zur Interpretation: Die Kreis- und Ortsverbände, der Landesvorstand, das Bildungsteam, Arbeitsgemeinschaften und alle weiteren Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz sind nicht berechtigt, eigenständig Voten für kandidierende Personen zur Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahl Rheinland-Pfalz, die Bundestagswahl oder die Wahl des Europäischen Parlaments zu vergeben. Dieses Privileg bleibt der Landesmitgliederversammlung als oberstes Gremium der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz vorbehalten. Sie dürfen jedoch der Landesmitgliederversammlung ausschließlich eigene Mitglieder der jeweiligen Gliederung als KandidatInnen vorschlagen, die dann einer Bestätigung benötigt. Kreis- und Ortsverbände der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz können Voten für kandidierende Personen des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz für eine Direkt- oder Listenwahl auf selbiger kommunaler Ebene zu Ortsgemeinde- Stadtrats-, Kreistags-, Ortsvorsteher:innen, Bürgermeister:innenwahlen vergeben.